

Angepasste Lernziele

Weichen die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers über längere Zeit von den Klassenlernzielen ab, können die Grundansprüche nicht erreicht werden und besteht ein Leidensdruck der Schülerin oder des Schülers, können angepasste Lernziele festgelegt werden. Dabei handelt es sich nicht um eine generelle Lernzielbefreiung, sondern um eine Anpassung der Grundansprüche mit Blick auf die Stärken und Schwierigkeiten des Kindes. Die Zielerreichung wird wie bei allen Schülerinnen und Schülern regelmässig und den vereinbarten Lernzielen des Standortgesprächs entsprechend überprüft. Sie zeigt der Lehrperson und den Lernenden den Leistungsstand bezüglich der formulierten Lernziele und die Fortschritte während einer bestimmten Zeit auf. Die Ergebnisse gehen ein in die Gesamtbeurteilung. Wenn in einem Fachbereich angepasste Lernziele festgelegt wurden, erfolgt keine Benotung in diesem Fachbereich. Der Verzicht wird im Zeugnis unter «Bemerkungen» vermerkt. Hingegen wird obligatorisch ein Lernbericht erstellt.

Nachteilsausgleich

Mit dem Nachteilsausgleich soll die Chancengerechtigkeit zwischen nicht behinderten und behinderten Schülerinnen und Schülern gewährleistet werden. Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer Behinderung in ihrer Leistungsfähigkeit zwar eingeschränkt sind, aber trotzdem das Potenzial haben, die Ziele gemäss Lehrplan zu erreichen, erhalten deshalb einen Nachteilsausgleich.

Dabei werden für die betroffenen Schülerinnen und Schüler die Rahmenbedingungen in Prüfungssituationen angepasst. In welcher Form dies passiert, wird jeweils individuell auf den Einzelfall abgestimmt. Diese Rücksichtnahme auf Behinderungen ermöglicht, dass alle Schülerinnen und Schüler unter fairen Bedingungen beurteilt werden können. Denn die Lernziele und auch der Benotungsmassstab sind für alle dieselben – egal ob mit oder ohne Nachteilsausgleich.

Voraussetzung für einen Nachteilsausgleich ist eine diagnostizierte körperliche, geistige oder psychische Behinderung, die sich auf die schulischen Leistungen auswirkt. Dies kann beispielsweise bei folgenden Beeinträchtigungen vorkommen:

- Sprachbehinderung
- Körperbehinderung
- Hörbehinderung
- Sehbehinderung
- Autismus-Spektrum-Störung (ASS)
- Lese- und Rechtschreibstörung (LRS)
- Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS)

Eine entsprechende Diagnose kann nur von einer Fachperson gestellt werden.

Weitere Informationen zum Nachteilsausgleich finden Sie hier:

<https://www.zh.ch/de/bildung/schulen/volksschule/volksschule-besonderer-bildungsbedarf/volksschule-nachteilsausgleich.html#1945953019>